

- 1 -

Stuttgart, den 2. VII. 75

In der Strafsache
 ./ Baader u. a.
 (hier: Gudrun Encklin)
 - 2 StE 1/74 -



wird namens der Angeklagten Encklin
 zu der dienstlichen Äußerung des ab-
 gelehnten Richters wie folgt Stellung ge-
 nommen:

Ebenso wie in seiner Entscheidung,
 mit der der abgelehnte Richter dem
 Antrag auf Entpfehlung von Mr. RA
 Künzel zurückgewiesen hat, geht der
 abgelehnte Richter in seiner dienst-
 lichen Äußerung mit seinem
 Wort darauf ein, daß RA Künzel
 in der Hauptverhandlung öffentlich
 die Angeklagte Encklin beschuldigt
 hat, durch das von ihr am 18. VI. 75
 gestellte Ablehnungsgeheimnis einen Straf-
 tatbestand verschleiert zu haben.

- 2 -

Dadurch kommt zum Ausdruck, daß der abgeleitete
Richter bewusst darüber hinweggeht, daß Herr RA Künzel
in mancher Weise den Interessen der Angeklagten Emslin
zuwiderhandelt, wenn er ~~sich~~ als der Ankläger ~~besteht~~ ^{auftritt}
und nie in öffentlicher Sitzung eines Strafats beschuldigt.

Cef
RA